

# Vorhabensanzeige für den Bau von Erdwärmesondenanlagen

....., den .....

Adresse der zuständigen unteren Wasserbehörde:	Adresse Absender der Anzeige:
--	-------------------------------

## Bohr- und Nutzungsanzeige für Erdwärmesonden bis 30 kW Heizleistung

gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit

mit § 33 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller / Bauherr	Bohrunternehmen
Name, Vorname .....	Firma .....
Straße .....	.....
PLZ, Wohnort .....	Straße .....
Telefon .....	PLZ, Firmensitz .....
Telefax .....	Telefon .....
E-mail .....	Telefax .....
<b>Anschrift der Baustelle</b>	E-mail .....
Stadt / Landkreis .....	verantwortl. Bohrmeister .....
Gemeinde / Ortsteil .....	.....
Gemarkung / Flur .....	
Flurstück .....	als Anlage: Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 oder Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen oder Referenzen zum Bau von Erdwärmesonden; Nachweis der Fachkunde für Bohrmeister
als Anlage: Lageplan und Flurkarte	

Hydrogeologisches Fachbüro	
Firma .....	.....
Straße .....	.....
PLZ, Firmensitz .....	.....
Ansprechpartner .....	.....
Telefon .....	.....
Telefax .....	.....
E-mail .....	.....

### Angaben zu den Bohrarbeiten

geplante Anzahl Sonden ..... minimaler Abstand untereinander ..... m  
minimaler Abstand zur Grundstücksgrenze ..... m

Bohrverfahren  Kernbohrung  Trockenbohrung  Spülbohrung

Spülungszusätze (bei Spülbohrung) ..... WGK .....

Bohrlochdurchmesser ..... mm geplante Bohrteufe ..... m

Bohranlagentyp ..... Baujahr .....

max. zulässige Bohrteufe ..... m max. zulässiger Bohrdurchmesser ..... mm

letzte technische Prüfung der Bohranlage .....

### Angaben zu Sondenauslegung, -ausbau und -betrieb

Der Planung zugrunde liegende Wärmeentzugsleistung  
in Watt pro Meter Sondenlänge ..... W/m

Sondenart  U-Rohr  Doppel-U-Rohr  Koaxial-Rohr

Rohrmaterial / Rohrdurchmesser ..... Ø = ..... mm

Durchmesser des Sondenbündels ..... Ø = ..... mm

Sondenhersteller ..... Prüffertifikat liegt vor  Ja  Nein

Wärmeträgermittel (Produktbezeichnung) .....  
(Bei Produkten, die nicht in Tabelle 3 des Leitfadens Erdwärmesonden in M-V genannt sind, Unbedenklichkeitsnachweis beifügen!)

geplante Menge Wärmeträgermittel für gesamte Erdwärmesondenanlage ..... Liter

Verpressmittel zur Bohrlochabdichtung  
 Zement-Bentonit-Sand-Gemisch  
 Fertigmischung Produktbezeichnung .....

### Angaben zur Wärmepumpe

Fabrikat und Typ .....

Heizleistung ..... kW

Kältemittel in der Wärmepumpe .....

Automatische Drucküberwachung im Wärmeträgerkreislauf  Ja  Nein

### Geologische / hydrogeologische Angaben zum Standort des Vorhabens als Anlage<sup>1</sup>

Geologisches Vorprofil

Grundwasserflurabstand, Grundwasserfließrichtung

Besonderheiten zu Beschaffenheit / Druckpotenzial des Grundwassers (z.B.: Versalzung, Artesik)

Lage des Standortes in Bezug auf Wasserschutzgebiete

Umliegende Grundwassernutzung (z.B.: Brunnen, Erdwärmesonden)

<sup>1</sup> Bitte Hinweis auf die verwendeten Datenquellen beifügen.

Der Bauherr und das Bohrunternehmen verpflichten sich, nicht von den oben angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren, bei der Durchführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von dem in der Anzeige angegebenen geologischen Profil bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei relevanten Störungen während des Arbeitsablaufes (unnormale hohe Spülungsverluste, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen u.ä.) wird die zuständige untere Wasserbehörde unverzüglich verständigt.

Die Fertigstellung des angezeigten Bauvorhabens ist der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Dabei ist das Bohrmeisterprotokoll zu übergeben, in dem u.a. die erreichte Tiefe der Bohrungen sowie die eingesetzten Spül- und Verpressmittel vermerkt sind. Die Dichtheit der Erdwärmesondenanlage ist durch Vorlage des Protokolls der Druckprüfung entsprechend VDI 4640, Blatt 2, zu dokumentieren.

Das nach DIN 4022 erstellte geologische Schichtenverzeichnis ist zusammen mit einer Dokumentation von Wasserständen (wenn messbar), eines Lageplans mit Angabe von Koordinaten (i.a. GK Bessel oder Nennung des verwendeten Systems) und Geländehöhe des Bohransatzpunktes dem Geologischen Dienst im LUNG Mecklenburg-Vorpommern zu übergeben.

Die Stilllegung der Erdwärmesonde(n) und Nutzungsänderungen, z.B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe werden der zuständigen unteren Wasserbehörde vorab unaufgefordert angezeigt.

Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Bauherr .....  
Ort, Datum, Unterschrift

Bohrfirma .....  
Ort, Datum, Unterschrift

oder (falls zutreffend)

Fachbüro .....  
Ort, Datum, Unterschrift

## Anlagen

- Übersichtsplan, mindestens Maßstab = 1:25.000 mit Lage des Vorhabensstandortes
- Flurkarte Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit Flur-Nr., Gemarkung, Lage der Bohrpunkte sowie skizzierten Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische oder tabellarische Darstellung des geologischen Vorprofils mit Angaben zu den relevanten hydrogeologischen Verhältnissen (mit Hinweis auf die Informationsquellen)
- Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 oder Gütesiegel Erdwärmesonden-Bohrfirmen oder Referenzen des Bohrunternehmens zum Bau von Erdwärmesonden
- Nachweis der Fachkunde für den Bohrmeister
- Prüfzertifikat des Sondenherstellers
- Eignungsnachweis für Wärmeträgermittel und ggf. für Spülmittelzusätze (falls Eignung des Produktes nicht allgemein bekannt ist)
- Eignungsnachweis für das Verpressmittel (falls Eignung des Produktes nicht allgemein bekannt ist)
- Eigentumsnachweis für das Grundstück

## Hinweise:

Die Anzeige der Bohrung(en) muss lt. § 4 Lagerstättengesetz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten auch beim Geologischen Dienst M-V erfolgen (<http://www.lung.mv-regierung.de>). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten anderer Behörden. Für Bohrungen, die tiefer als 100 m werden sollen, gilt nach § 127 Bundesberggesetz zusätzlich eine Anzeigepflicht beim Bergamt Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.bergamt-mv.de>).